

für den Fall eines unglücklichen Krieges noch die erforderliche Sicherheit für die der Reichsbank übergebenen Depots bieten. Bei Formulierung des betreffenden Beschlusses dürfte es sich empfehlen, auch zu beschließen, daß ein Kontokorrent-Verkehr mit der Bank nur bezüglich der verfügbaren Gelder gestattet sein darf, und daß Hypotheken als mündelsicher nur gelten sollen, wenn solche an erster Stelle beliehen sind.

Von den sonstigen Anträgen zur Hauptversammlung sei nur noch des Besuches eines Mitgliedes gedacht, das sich nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres wieder verheiratet hat und deshalb der Witwenkasse wieder angehören möchte, trotzdem die Satzungen dies nicht gestatten. Der Umstand, daß die Eheschließung aus gesetzlichen Gründen nicht früher hat erfolgen können, kann wohl ebensowenig ein Grund sein, die Satzungsbestimmungen zu Gunsten eines Mitgliedes zu umgehen, als die freiwillig erfolgte Weiterzahlung des Kassenbeitrages. Dem Mitgliede selbst erwächst ja auch daraus keinerlei Nachteil, da die gezahlten Kassenbeiträge zurückerstattet werden müssen. Der Ehefrau aber den Satzungen entgegen die Pensionsrechte zu bewilligen zum Nachteil der berechtigten Witwen und Waisen, wird ohne Aenderung der Satzungen selbst durch einen Beschluß der Hauptversammlung rechtlich nicht gestattet sein.

Kleine Mitteilungen.

Rang- und Gehaltsverhältnisse an der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. — Dem Julihefte des Centralblatts für Bibliothekswesen entnehmen wir folgende Angaben über die Beamtenverhältnisse der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.:

Die Rang- und Gehaltsverhältnisse der Beamten der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. haben durch die neue in jüngster Zeit von den städtischen Behörden mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1895 an beschlossene Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M. eine gänzliche Neugestaltung erfahren. Die neue Gehaltsordnung unterscheidet sich von den bisher in Geltung gewesenen Normen zunächst durch eine veränderte Einteilung der Gehaltsklassen, indem an Stelle der zuletzt bestandenen zehn Klassen künftig sieben treten, von denen V—VII die Stellen der Unterbeamten, III und IV diejenigen der mittleren und I und II diejenigen der oberen Beamten enthalten, und an die Spitze dieser sieben Klassen eine neue Ia gestellt wird, die die Stellen derjenigen oberen Beamten begreift, die eine höhere wissenschaftliche Bildung nachzuweisen haben und eine selbständige leitende Stellung einnehmen. Demgemäß wurde die Stelle des Stadtbibliothekars (Amtschefs) in die neue Klasse Ia, diejenige des zweiten Bibliothekars in Klasse I, des (buchhändlerisch gebildeten) Sekretärs in Klasse III, des Registrators und Kanzlisten in Klasse IV und des Amtsdieners in Klasse VI eingereiht. Weiterhin setzt die neue Gehaltsordnung anstatt des seither bestandenen fünfjährigen Aufstiegs der Stufen innerhalb der einzelnen Gehaltsklassen ein solches von je drei zu drei Jahren fest und weist endlich zugleich eine durchgängige Aufbesserung der Gehälter auf. Die letzteren bewegen sich für die Bibliotheksbeamten in folgenden Sätzen:

Stadtbibliothekar: M 5700, 6000, 6300, 6600, 6900, 7200.

Zweiter Bibliothekar: M 4700, 5000, 5300, 5600, 5900, 6200, 6500.

Sekretär: M 3000, 3200, 3400, 3600, 3750, 3900, 4050, 4200.

Registrator und Kanzlist: M 2300, 2500, 2700, 2900, 3050, 3200, M 3350, 3500.

Amtsdienner: M 1700, 1800, 1900, 2000, 2050, 2100, 2150, 2200.

Die Besoldungen der auf Kündigung angestellten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter werden durch die neue, nur für das lebenslänglich angestellte Personal bestimmte Gehaltsordnung nicht berührt. Sie betragen, wie seither, in den ersten drei Jahren 2400 M und vom vierten Jahr an 2700 M. Die Tagelöhner der Hilfsdiener wurden erhöht und bewegen sich je nach dem Dienstalter zwischen 3 und 5 M.

Eden Publishing House in St. Louis, Mo., N.-A. Verlagshaus der Deutschen Evangelischen Synode von Nordamerika. — Es liegen uns in einem Hefte die Berichte der Synodal-Beamten an die Distrikte der Deutschen Evangelischen Synode von Nordamerika für 1896 vor. Darin dürfte für Buchhändler der Bericht des Verlags-Direktoriums der Synode auch in Deutschland einiges Interesse haben.

Das Verlags-Direktorium teilt zunächst mit, daß es sich mit Zustimmung des Synodalpräses J. Zimmermann in West-Burlington (Iowa) entschlossen habe, sich als Geschäftsgesellschaft

•inorporieren• zu lassen, weil die Synode als solche kein Geschäft betreiben könne. Der Name wurde dabei in Eden Publishing House geändert. Sodann wurde in St. Louis ein Grundstück erworben und ein Geschäftshaus darauf errichtet, das ziemlich umfangreich zu sein scheint und alle technischen Betriebe des Verlagshauses umfaßt. Die Einnahmen des letzten Geschäftsjahres betragen 80524 Dollars 22 Cents; als Reingewinn ergaben sich 26168 Dollars 85 Cents.

Die Abonnentenzahlen der vom Verlagshause herausgegebenen Zeitschriften waren am 10. April 1896 folgende:

Friedensbote	23614
Kinderzeitung (vom 1. d. Monats)	33671
Kinderzeitung (vom 15. d. Monats)	25931
Missionsfreund	12441
Unsere Kleinen	15971
D.-A. Jugendfreund	4025
Lektionshefte	11015
Lektionsblätter	10767
Theologische Zeitschrift	464
Pädagogische Zeitschrift	12

Außerdem betreibt das Haus auch einen umfangreichen Bücher-Verlag und, in geringerem Umfange, auch Sortiment.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt und Dr. Jos. Kohler hrsg. von Dr. Albert Osterrieth. 1. Jahrgang. Nr. 6. (20. Juni 1896.) 4°. S. 189—216. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Schanze, die Befugnis des Vorbenutzers zur Fortbenutzung, Patentgesetz § 5 Absatz I. — Kohler, über die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes. — Schaefer, Einfluss der Zweckbestimmung des Schriftwerkes auf den Autorschutz. — Osterrieth, der Handel mit Klischees und Galvanos. — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung. — Internationaler Rechtsschutz. — Vereinsangelegenheiten.

Boletín bibliográfico Argentino. Crónica mensual del movimiento intelectual en la república Argentina y catálogo general de libros Americanos y Europeos. 2. Jahrgang. Nr. 9. (Juni 1896.) gr. 8°. 4 S. Verlag von Jacobo Peuser, Buenos Aires, San Martín 200.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Complément de la bibliographie française. Recueil de catalogues des éditeurs, avec tables. 3. Jahrgang. Nr. 27. (2. Juli 1896.) 8°. S. 433—448. Verlag von H. Le Soudier in Paris.

Allgemeine Militär-Bibliographie. Monatliche Rundschau über literarische Erscheinungen des In- und Auslandes und kurze Mitteilungen über Zeitfragen. 5. Jahrgang. 1896. Nr. 6. (Juni.) 8°. S. 81—96. Verlag von Zuckschwerdt & Co. in Leipzig.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband. — Nur ein Tag trennt uns noch von der fünf- und zwanzigsten Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes, die Sonnabend Abend und Sonntag Vormittag im linken (nicht rechten) kleinen Saale des Buchhändlerhauses stattfindet. In lobenswerter Weise ist man diesmal bestrebt gewesen, Satzungsänderungen auf das Notwendigste zu beschränken, man hat sich überhaupt in der Stellung von Anträgen einer großen Zurückhaltung befleißigt. Die Tagesordnung ist deshalb keine ellenlange, wie das früher leider öfter der Fall gewesen ist, und dürfte sich deshalb in ziemlich glatter Weise erledigen lassen.

Der Punkt 10 der Tagesordnung, mit dem der Vorstand in Betreff der Verwaltung des Vermögens eine Aenderung beantragt, wird wohl allgemeine Zustimmung erhalten, denn die Begründung ist sehr stichhaltig. Bei dem vorhandenen großen Wertpapierbestande von rund 400000 Mark ist eine sachmännische Verwaltung und Kontrolle, ausgeübt durch ein erstes Leipziger Bankinstitut, unbedingt notwendig und zeitgemäß, auch ist die damit verbundene größere Sicherheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Der Bericht des Vorsitzenden dürfte wohl auch so manche interessante Mitteilung enthalten, da gerade in der abgeschlossenen zweijährigen Periode, in die auch der Beginn der Wirksamkeit der Witwen- und Waisenkasse fällt, wichtige Maßnahmen für die Entwicklung und Förderung des Verbandes von seiten des Vorstandes getroffen worden sind.

Gewiß darf man deshalb auf eine regere Beteiligung der Leipziger Mitglieder an der Hauptversammlung rechnen, was allerdings im Interesse des Verbandes und den auswärtigen Vertretern gegenüber als sehr wünschenswert bezeichnet werden muß.